

ARD/ZDF-Stellungnahme zu Fragen einer weiteren Reform des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft
(„Zweiter Korb“)

Vorbemerkung:

Im Fragenkatalog des Bundesjustizministeriums werden Problemstellungen angesprochen, die bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsverfahren und -vorhaben diskutiert worden sind. Die nachfolgenden Antworten von ARD und ZDF fassen daher ganz überwiegend die bereits an anderer Stelle dargestellte Position zusammen bzw. stellen eine aktualisierte Zusammenfassung ihrer Haltung dar. ARD und ZDF gehen davon aus, dass im Zuge der am 16.10.2003 begonnenen Diskussion in den verschiedenen Arbeitsgruppen zum „zweiten Korb“ Gelegenheiten besteht, weiter dezidiert Stellung zu nehmen.

A. Fragen zum Vergütungssystem

Die vom Bundesjustizministerium in den Raum gestellte Reform des Vergütungssystems betrifft grundsätzliche strukturelle Fragen, aber auch konkrete Fragen nach Höhe und Angemessenheit der Vergütungen, also Fragen von letztlich eher wirtschaftlicher Natur. Zu dem Gesamtkomplex hatte die Bundesregierung im Juni 2000 den sogenannten 2. Vergütungsbericht vorgelegt, der schon seinerzeit zu dem Ergebnis kam, dass bereits aufgrund der seit 1985 festgeschriebenen Vergütungshöhen eine Anpassung der in der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG genannten Sätze angezeigt ist. Dem können sich ARD und ZDF nur anschließen. Der Bedarf für eine Vergütungsanpassung ist durch den eingetretenen Zeitablauf weiter gestiegen. Die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften, darunter auch die VFF, die die Ansprüche der Sendeanstalten als Filmhersteller insofern wahrnimmt, haben ebenfalls immer wieder eine zügige Umsetzung dieser Erkenntnisse gefordert. Sie werden zur Frage der Entwicklung des Aufkommens aus den Abgaben gem. §§ 54 und 54 a UrhG in den letzten Jahren dezidiert Stellung nehmen.

Im Kontext des 2. Vergütungsberichts hatten ARD und ZDF auch bereits dafür votiert, an der gesetzlichen Regelung in Form der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG festzuhalten,

da hiermit eine klare Grundlage für die einfache und sichere Festlegung der Vergütungszahlungen gegeben ist, die sich bewährt hat. Sollte das Gesetz in Zukunft vorsehen, dass die Vergütungssätze auf der Basis einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im UrhG durch Verordnung angehoben werden können, um entstehendem Anpassungsbedarf schneller Rechnung tragen zu können, so müsste eine solche Regelung so ausgestaltet sein, dass hierdurch die oben dargestellten Vorteile nicht relativiert würden. An der Klarheit und Eindeutigkeit der bestehenden Regelung müssten sich auch eventuelle „Tarif-Lösungen“ messen lassen.

Darüber hinaus haben sich ARD und ZDF schon seinerzeit die Forderung des Vergütungsberichts zu eigen gemacht, auch neue, insbesondere digitale Vervielfältigungstechniken und dazu gehörende Trägermedien ausdrücklich den Vergütungsverpflichtungen zu unterstellen. Auch hieran wird festgehalten. Gerade die in letzter Zeit aufgetretenen Streitfälle über die Vergütungspflichtigkeit neuerer technischer Geräte zeigt, dass Klarstellungsbedarf besteht.

Die aktuelle grundsätzliche Infragestellung des bestehenden pauschalisierten Vergütungssystems ist letztlich initiiert durch technische Entwicklungen, insbesondere durch die Möglichkeit, mit der Verbreitung digitaler Inhalte eine Registrierung erfolgter Nutzungen vorzunehmen und hiervon ausgehend individuelle Lizenzierungs- und Vergütungssysteme zu installieren. Dabei ist umstritten, ob solche Systeme heute schon hinreichend technisch perfekt vorhanden sind, sicher arbeiten und in der Praxis flächendeckend und zu vertretbaren Kosten installiert werden können. ARD und ZDF sind solche Systeme, insbesondere für eine individuelle Erfassung und Vergütung der Mitschnitte von Radio-/Fernsehprogrammen nicht bekannt.

Neben dem technisch Möglichen ist aber von zentraler Bedeutung, in welcher Form urheberrechtlich geschützte Inhalte weiterverbreitet werden sollen. ARD und ZDF und viele andere Anbieter von Rundfunkprogrammen, aber auch von Internet-Diensten werden auch weiterhin den von ihnen gelieferten „Content“ unverschlüsselt und ohne Kopiersperren verbreiten. Auf diese Art und Weise wollen etwa die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Zuschauern die Möglichkeit erhalten, sich

weiterhin private Mitschnitte eines Fernsehprogramms zur zeitversetzten Ansicht herzustellen. So zu verfahren ist eine zentrale unternehmerische Entscheidung, die sowohl öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen als auch private Veranstalter in Zukunft weiterhin frei treffen können müssen. Die Freiheit, ein entsprechendes „Businessmodel“ zu wählen, muss jedem Veranstalter auch zukünftig erhalten bleiben: Einen Zwang technische Schutzmaßnahmen einzusetzen darf es nicht geben; insbesondere gesetzgeberische Eingriffe sind hier nicht veranlasst.

Mit der Entscheidung, die angebotenen Dienste frei empfangbar auszustrahlen und dabei auch eine Aufzeichnungsmöglichkeit zu eröffnen, geht aber nicht einher, dass für die so ermöglichten Vervielfältigungen zukünftig keine Urhebervergütungen über ein pauschaliertes Vergütungssystem mehr erhoben und verteilt werden sollen. Auch die an den frei empfangbaren Programmen von ARD und ZDF mitwirkenden Urheber- und Leistungsschutzberechtigten haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme etwa des Rechts auf Privatkopie. Von daher bedarf es neben technikbasierten individuellen Abrechnungssystemen weiterhin auch kollektive Beteiligungsmechanismen, die sicherstellen, dass eine angemessene Beteiligung aller Berechtigten erfolgt. Auch Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gibt verbindlich vor, dass Schrankenregelungen für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nur unter der Voraussetzung vorgesehen werden dürfen, dass für den Eingriff ein gerechter Ausgleich geschaffen wird.

Ein Anspruch auf Beteiligung an solchermaßen erhobenen Pauschalvergütungen muss zukünftig auch den Sendeunternehmen zustehen. Gemäß Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft ist für die danach fakultativ gegebene Möglichkeit, in der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten private Kopien zu erlauben, zwingend vorzusehen, „dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten“. Rechtsinhaber sind nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 e) der Richtlinie auch die Sender als Inhaber des Leistungsschutzrechts der Sendeunternehmen. Von daher ist die Streichung des Verweises auf § 54 Abs. 1 UrhG in § 87 Abs. 4 UrhG zwingend geboten und schnellstmöglich nachzuholen. Diese Gesetzesänderung ist im Übrigen nicht nur von der Richtlinie vorgegeben, sondern entspricht auch der Ratio

des Leistungsschutzrechts der Sendeunternehmen. Geschützt wird die Veranstaltung einer Sendung, die einen hohen organisatorisch-technischen und wirtschaftlichen Aufwand erfordert.

Soweit unter A. VIII des Fragebogens des Bundesjustizministeriums die aktuellen Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte angesprochen werden, sind ARD und ZDF an diesen Verhandlungen direkt beteiligt. Dass dabei die Verhandlungspartner - Rechteinhaber und Netzbetreiber - unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe einer angemessenen Vergütung haben, ist im Rahmen solcher Verhandlungen üblich. Gesetzlicher Änderungsbedarf ergibt sich daraus allein nicht, zumal das Gesetz bereits heute das Schlichtungsverfahren anbietet.

Soweit in den Verhandlungen allerdings auch der Umfang des erforderlichen Rechtserwerbs strittig ist, ist dies insbesondere auf die mit dem 4. Urheberrechtsänderungsgesetz eingeführte Vorschrift des § 20 b Abs. 2 UrhG zurückzuführen. ARD und ZDF haben stets betont, dass die Einführung dieser Regelung mit der Richtlinie zum Satellitenrundfunk und zur Kabelweiterverbreitung nicht vereinbar ist. Einen direkt gegen den Kabelnetzbetreiber gerichteten Vergütungsanspruch des Urhebers, wie ihn § 20 b Abs. 2 UrhG vorsieht, kennt die Richtlinie nicht. Sie betont vielmehr in Art. 8 Abs. 1 den Grundsatz der Vertragsfreiheit für den Erwerb des Kabelweiterverbreitungsrechts und schließt in Art. 8 Abs. 2 die Neueinführung gesetzlicher Lizenzen ausdrücklich aus. Die Einführung eines unmittelbar gegen den Netzbetreiber gerichteten selbständigen Vergütungsanspruch hat zugleich Auswirkung auf die den Sendeunternehmen garantierte eigenständige Ausübung der bei ihnen liegenden Kabelweiterverbreitungsrechte und ist von daher nach Auffassung von ARD und ZDF auch mit Art. 10 der Kabel- und Satellitenrichtlinie nicht vereinbar. Bedenken hat insofern auch die Kommission in ihrem Bericht über die Anwendung der Kabel- und Satellitenrichtlinie vom 26. Juli 2002 geltend gemacht.

B. Schranken

Der BGH hat mit seiner Entscheidung I ZR 255/00 bestätigt, dass auch elektronische Pressespiegel in den Anwendungsbereich des § 49 UrhG fallen. ARD und ZDF

begrüßen diese Entscheidung. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Aufnahme des elektronischen Pressespiegels in die Schrankenregelung des § 49 UrhG gesetzlich zu regeln. Dabei sollten zugleich die üblicherweise im Rahmen der Pressespiegelnutzung mit in Anspruch genommenen Werke der bildenden Kunst mit einbezogen werden.

Aus den für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des elektronischen Pressespiegels sprechenden Gründen empfiehlt sich nach der Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit elektronischer Archive auch insofern eine klarstellende gesetzliche Regelung.

C. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

Anders als andere Schrankenregelungen ist die Privatkopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG bislang nicht in den Katalog des § 95 b Abs. 1 UrhG aufgenommen worden. Diese, beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen fehlende durchsetzungsstarke Ausgestaltung, führt dazu, dass die formale Gleichstellung analoger und digitaler Kopien in § 53 Abs. 1 UrhG im Bereich der Privatkopie de facto zusehends leer laufen dürfte. Der insofern von der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft eingeräumte Gestaltungsspielraum sollte nach Auffassung von ARD und ZDF aber unbedingt ausgeschöpft werden, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen.

Die Herstellung einer Privatkopie dient in vielfacher Hinsicht Konsumbedürfnissen der Verbraucher. So zieht man sich private Vervielfältigungen, um z.B. ein Fernsehprogramm nach persönlichem Wunsch zeitversetzt ansehen zu können. Darüber hinaus werden vielfach aber auch Vervielfältigungsstücke hergestellt, um sich auf der Basis dieser Kopie, etwa in der Familie oder im engen Freundeskreis über verbreitete Inhalte, über die nicht alle gleichermaßen verfügen können, auszutauschen. Dieser zulässige und zu Recht vom Gesetz privilegierte Austausch dient direkt dem Meinungsbildungsprozess, also dem Kernbereich dessen, was Art. 5 Abs. 1 GG schützt. Dieser Prozess, dem nicht nur im engeren Sinne politische Inhalte unterfallen, sondern die ganze Bandbreite dessen, was medial verbreitet wird, würde beeinträchtigt, wenn im Rahmen der Privatkopieschranke zukünftig nur noch solche Inhalte zum Gegenstand dieses Informations- und Meinungs-austausches gemacht werden könnten, die entweder in analoger Form oder in digitaler Form ohne

technische Schutzmechanismen verbreitet worden sind. Dabei ist zu beachten, dass diese „Rechtsverkürzung“ auch eine soziale Komponente hat, denn hiervon werden vor allen Dingen Verbraucher betroffen sein, die sich den „Zugang“ zu technisch geschütztem Inhalt durch den Erwerb des geschützten Contents ggf. auch der erforderlichen Hardware, die dessen Kenntnisnahme erst ermöglicht, nicht leisten können.

Der „durchsetzungsstarken Ausgestaltung“ der Privatkopie kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass damit Möglichkeiten zum Missbrauch entstehen. Insofern muss der Gesetzgeber ggf. durch anderweitige Absicherungen Vorsorge treffen. Verfehlt wäre es, eine Registrierung zu installieren, die es erlauben würde, zu ermitteln, wer sich von welchen Inhalten zulässigerweise eine nicht kopiergeschützte Privatkopie verschafft hat. Der Herstellung von Nutzerprofilen der Schrankenberechtigten müsste gerade entgegengewirkt werden. Wird die Herstellung einer zulässigen Privatkopie nicht ermöglicht, so steht zu befürchten, dass versucht wird, sich illegal ein entsprechendes Vervielfältigungsstück zu verschaffen. Dies wiederum könnte dazu führen, dass den Berechtigten weitere Zweitverwertungsansprüche entgehen.

D. Rechtsdurchsetzung im Internet

Die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgehaltenen Online-Angebote unterfallen als Mediendienste den Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages. Soweit ARD und ZDF dabei eigene Informationen zur Nutzung bereithalten, sind sie hierfür nach dem Mediendienste-Staatsvertrag und den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 6 Mediendienste-Staatsvertrag). Zu den insofern greifenden allgemeinen Gesetzen zählen auch die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes, die gegenüber Inhaltenanbietern bereits heute eine effiziente Rechtsverfolgung vermeintlicher rechtswidriger Nutzungen ermöglichen.

Somit kann sich die Frage zusätzlicher urheberrechtlicher Sonderregelungen, die Auskunftspflichten begründen würden, nur dort stellen, wo ein Diensteanbieter lediglich fremde Informationen übermittelt oder sich auf die Vermittlung des Zugangs zur Nutzung beschränkt. In diesen Fällen greifen die Haftungsbeschränkungen des Mediendienste-Staatsvertrag bzw. des Teledienstegesetzes. Von daher kann hier die

Situation eintreten, dass der Provider unter Hinweis auf diese eingeschränkte eigene Haftung eine Auskunft über die Person desjenigen, der die Einstellung von Inhalten veranlasst hat, also über einen Dritten, ablehnt. Dabei wird er möglicherweise auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Mediendienste-Staatsvertrag verweisen, wonach lediglich im Falle der Strafverfolgung durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte Auskünfte erteilt werden müssen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Mediendienste-Staatsvertrag).

Soweit demgegenüber vertreten wird, der Auskunftsanspruch nach § 101 a UrhG könne in analoger Anwendung auch dem Host-Provider gegenüber geltend gemacht werden, ist dies abzulehnen, da sich die Regelung ausschließlich auf die Verbreitung von körperlichen Vervielfältigungsstücken bezieht, bei der Zugänglichmachung von Inhalten mithin nicht einschlägig ist. Von daher müsste eine entsprechende Ausdehnung des Anspruchs auch auf die hier zu diskutierenden Fälle durch den Gesetzgeber erfolgen.

Bei Einführung eines entsprechenden spezialgesetzlichen Auskunftsanspruchs wären allerdings die gesetzgeberischen Grundentscheidungen des Mediendienste-Staatsvertrages bzw. des Teledienste-Gesetzes, mit den darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen, zu berücksichtigen. Diese Haftungsbeschränkung geht offensichtlich darauf zurück, dass ansonsten die technischen Dienstleistungen der Provider mit einem Risiko behaftet würden, das für sie kaum kalkulierbar wäre. Auch ein urheberrechtlicher Auskunftsanspruch mit dem damit verbundenen Aufwand (Prüfung des Anspruchsgrundes, Recherche der Informationen und Übermittlung der Informationen) könnte dazu führen, dass Belastungen eintreten, die unverhältnismäßig wären. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn solche Ansprüche in großem Umfang geltend gemacht werden. Von daher müssten Einschränkungen der Auskunftspflichten vorgesehen werden, die das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren. Dabei könnte entweder an die Schwere der verfolgten Rechtsverletzung (z.B. strafrechtliche Relevanz) angeknüpft oder der Anspruch könnte dahingehend eingeschränkt werden, dass der Verpflichtete Auskunft nur zu erteilen hat, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

E. Unbekannte Nutzungsarten

ARD und ZDF haben seit langem dargelegt, dass es sich bei § 31 Abs. 4 UrhG um eine nicht mehr zeitgemäße Vorschrift handelt. Sie führt in der Praxis zu nicht hinnehmbarer Rechtsunsicherheit und blockiert vielfach auch zu Lasten von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten die Verwertung wertvoller audiovisueller Inhalte. Die Vorschrift, die weder europäischem noch internationalem Standard entspricht, ist insbesondere nach Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern auch nicht mehr zu rechtfertigen. Denn nunmehr bestimmt § 11 Satz 2 UrhG, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht, der in den §§ 32 und 32 a UrhG konkretisiert wird. Den Anknüpfungspunkt stellt dabei die vertragliche Vereinbarung der Parteien dar. Eine solche wird jedoch durch § 31 Abs. 4 UrhG für unbekannte Nutzungsarten gerade untersagt; regelungstechnisch werden dem Urheber damit seine Ansprüche auf angemessene Vergütung abgeschnitten.

Hält man § 31 Abs. 4 UrhG aufgrund der urhebervertragsrechtlichen neuen Vorschriften nicht gänzlich für entbehrlich, so könnte eine Neufassung ausdrücklich an einen angemessenen Vergütungsanspruch anknüpfen. ARD und ZDF haben mehrfach betont, dass ihre Novellierungsvorschläge einem solchen Anspruch gerade zum Durchbruch verhelfen sollen. Eine Neuregelung könnte wie folgt lauten:

„Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind nur wirksam, wenn dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung eingeräumt wird“.

Die vorgeschlagene Modifizierung des § 31 Abs. 4 UrhG wird ihre Wirkung allerdings nur in der Zukunft entfalten. Sie muss daher zeitnah flankiert werden durch eine Regelung, die die Verwertung geschützter Rundfunk- und Fernsehproduktionen in den Archiven der Sender, die durch die Wirkung der bisherigen Regelung blockiert sind, ermöglicht. Dieses Anliegen wird beispielsweise unterstützt durch den Europarat, der in seiner Erklärung zur Verwertung geschützter Rundfunk- und Fernsehproduktionen ebenso eine Regelung reklamiert hat, wie schon die Enquête-Kommission des Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg

in die Informationsgesellschaft“. Auch das Bundesjustizministerium hat zuletzt mehrfach das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer solchen Regelung betont.

Die in der Europäischen Rundfunkunion EBU zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten haben ebenso wie ARD und ZDF konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet, um gesellschaftlich, kulturell und geschichtlich wertvolle Programmbestände nicht in den Archiven zu blockieren, sondern auch mittels neuer Technologien, wie beispielsweise in Online-Diensten, anbieten zu können. So könnte die Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG wie folgt ergänzt werden:

§ 137 j

- (5) Hat ein Urheber vor dem (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einem Sendeunternehmen ausschließliche Rechte zur öffentlichen Wiedergabe - insbesondere zur Sendung - seines Werkes im Rahmen einer Eigenproduktion des Sendeunternehmens eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerks mitgewirkt, oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerks eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung als auf das Sendeunternehmen übertragen. Als Eigenproduktion gilt jede Produktion, die unter redaktioneller Aufsicht des Sendeunternehmens hergestellt oder in Auftrag gegeben oder von ihm finanziert wurde. Urhebern und ausübenden Künstlern steht im Zweifel ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu“.

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit der Richtlinie. Deren Erwägungsgrund 18 konstatiert, dass die Befugnisse der betroffenen Mitgliedsstaaten, Regelungen zur Verwaltung der Rechte zu treffen, unberührt bleiben. Beispielhaft wird ausdrücklich die Möglichkeit erweiterter kollektiver Lizenzen erwähnt. Eine Erweiterung dieses Regelungsvorschlags auf alle Arten audiovisueller Produktionen wäre sicherlich überlegenswert.

In die gleiche Richtung zielt der von Herrn Dr. Martin Vogel (Europäisches Patentamt) und Herrn Prof. Oliver Castendyk (Erich-Pommer-Institut) entwickelte Lösungsvorschlag, der allerdings die Einräumung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zu Gunsten der Sendeunternehmen auf die Fälle beschränken will, in denen das Sendeunternehmen zeitlich unbefristete Senderechte erworben hat. Darüber hinaus soll der Rechtserwerb in diesen Altfällen nur von einer Verwertungsgesellschaft möglich sein. Gegen diesen Vorschlag wurden letztlich in der bisherigen Diskussion keine durchgreifenden urheberrechtlichen Bedenken vorgebracht. Seine Ablehnung erfolgte vornehmlich aus Konkurrenz Gesichtspunkten einiger Rechteinhaber, die damit verbundenen gesellschaftlichen Interessen einer Nutzung der bei Sendeunternehmen vorhandenen Archivbestände im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung aber außer Acht lassen. Eine Blockierung der Archive für diese Nutzung würde weiterhin zu Lasten der betroffenen Urheber und ausübenden Künstler, denen Verwertungserlöse vorenthalten bleiben, gehen.

ARD und ZDF wenden sich nicht grundsätzlich gegen umfassendere Lösungen, die auch andere Rechteinhaber und andere Nutzungsarten mit einschließen würden. Hiermit sollten allerdings weitere zeitliche Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens nicht verbunden sein. Eine generelle Regelung zu vormals unbekanntem Nutzungsarten über das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hinaus, erscheint allerdings schwierig, weil die Frage des Vorliegens einer unbekanntem Nutzungsart bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung im Einzelfall streitig bleibt.

Die Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs der Diskussion des Themas unter den beteiligten Kreisen unter Federführung des Erich-Pommer-Instituts zeigt, dass letztlich nur eine klare Entscheidung des Gesetzgebers in der Lage sein wird, die widerstreitenden Interessen der Beteiligten zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Von daher begrüßen ARD und ZDF, dass die Diskussion des Themas wieder unter das „Dach“ des BMJ weitergeführt werden soll.

F. Filmrecht

Von den oben bereits aufgezeigten negativen problematischen Auswirkungen des § 31 Abs. 4 UrhG ist insbesondere auch der Film betroffen. Dies ist umso gravierender,

als es sich beim Film um ein extrem kostenträchtiges und aufwendiges mediales Produkt handelt, das in aller Regel hoch arbeitsteilig unter Einbeziehung vieler Urheber- und Leistungsschutzberechtigter hergestellt wird. Die oben beschriebenen Wirkungen, die § 31 Abs. 4 UrhG zeigt, betreffen also eine Vielzahl von Beteiligten. Von daher bedarf es dringend einer Erweiterung des § 89 Abs. 1 UrhG dahingehend, dass die Beschränkung der Vermutungsregelung auf den Rechteerwerb des Filmherstellers nur für bekannte Nutzungsarten entfällt. Der Filmhersteller muss kraft *cessio legis* auch die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwerben.

Demgegenüber empfehlen sich weitere gesetzliche Vermutungsregeln hinsichtlich der Filmurheberschaft einzelner Filmschaffender nicht. Wer letztlich zum Filmwerk einen Beitrag leistet, der die Voraussetzungen an ein Werk nach § 2 UrhG erfüllt, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Selbst wenn einigen filmschaffenden Berufsgruppen im Einzelfall attestiert werden mag, dass sie schöpferische Beiträge leisten, verbieten sich generalisierende Betrachtungen. Umgekehrt gewährleistet das bisherige System, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Urheberschaft entsprechender Schutz gewährt wird.

Das Vorgenannte gilt insbesondere auch für die Produzenten. Richtigerweise wird dem Filmhersteller, um ihm einen Investitionsschutz zur Absicherung seiner unternehmerischen Risiken zu gehen, immer das Leistungsschutzrecht nach § 94 UrhG eingeräumt. Soweit ein Produzent darüber hinaus im Einzelfall aufgrund konkreter Mitwirkung z.B. am Buch oder an der Regie im Einzelfall schöpferisch tätig ist, kann er zugleich Miturheber des Filmwerkes sein, und zwar schon nach dem heute geltenden Recht. Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Vermutung seiner Filmurheberschaft wäre verfehlt.

H. Künstlergemeinschaftsrecht

Die Forderung nach Schaffung eines Künstlergemeinschaftsrechts wurde in regelmäßigen Abständen in die urheberrechtliche Diskussion eingebracht. Zuletzt (1999/2000) wurde eine vom Oktober 1987 stammende Fassung eines Diskussionsentwurfs des Arbeitskreises „Goethegroschen-Tantiemenausgleich“ der

IG Medien aufgegriffen und in die rechtspolitische Diskussion eingebracht. Laut Handelsblatt vom 10. März 2003 soll die Bundesjustizministerin die Prüfung einer entsprechenden Initiative in Auftrag gegeben haben.

ARD und ZDF lehnen entsprechende Alternativen ab. Sie würden einen zentralen Ansatz des geltenden Urheberrechtssystems in Frage stellen. Mit Ablauf eines zeitlich limitierten Schutzes sollen vormals urheberrechtlich geschützte Werke und Darbietungen von Leistungsschutzberechtigten in Allgemeingut überführt werden und für zukünftiges künstlerisches Schaffen und für die Auseinandersetzung damit frei zur Verfügung stehen. Demgegenüber würde die Einführung einer Vergütungspflicht für die Nutzung solcher Inhalte dazu führen, dass gerade die Kulturpflege durch die Vermittlung althergebrachter und überlieferter Schöpfungen eine Verteuerung und damit Erschwerung erfahren würden. Dies läge weder im kulturpolitischen Interesse der Allgemeinheit noch dem der lebenden Urheber- und ausübenden Künstler-Generation.

Urheberrechtlich besteht nach Erlass der Richtlinie 93/98/EWG vom 29.10.1993 und den daraus resultierenden Festlegungen der Schutzdauer des Urheberrechts bzw. der verwandten Schutzrechte eine europarechtliche Sperre gegen die Einführung einer neuen Vergütungspflicht für die Nutzung gemeinfreier Werke und Darbietungen.

Selbst wenn man dieser Meinung nicht folgt könnte jedenfalls der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Regelung nicht schaffen, da es ihm hier an der Gesetzgebungskompetenz mangelt. Inhaltlich würde es sich vielmehr um eine kulturelle Angelegenheit handeln, für die die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Aus diesem Grund hat der Bundestag 1965 bei der Verabschiedung des UrhG auf die seinerzeit von der Bundesregierung vorgeschlagene Urhebernachfolgevergütung verzichtet und stattdessen die urheberrechtliche Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre verlängert.

Im Übrigen fehlt jeder rechtstatsächliche Nachweis, dass eine solche Regelung erforderlich ist.

I. Sonstiges

Soweit das Bundesjustizministerium den „interessierten Kreisen“ auch Gelegenheit gibt vorzutragen, wo darüber hinaus noch im Rahmen eines zweiten Korbes Regelungsbedarf besteht, ist aus Sicht der Sendeunternehmen nochmals die Problematik der öffentlichen Zugänglichmachung von Tonträgermusiken in Hörfunk- und Fernsehproduktionen anzusprechen. Nach dem das „making available right“ in das Recht der öffentlichen Wiedergabe integriert worden ist (§§ 15 Abs. 2 Ziffer 2, 19 a UrhG) stellt sich ein Problem hinsichtlich der Verwendung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen, die für die Tonträger beispielsweise als Hintergrundmusik verwendet worden sind. Sollen diese Produktionen in einem Abrufdienst genutzt werden, verfügen die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller im Gegensatz zur Nutzung zu Sendezwecken über ein Verbotsrecht. Da hier jedoch nicht die Verwertung des Tonträgers im Vordergrund steht, sondern die der audiovisuellen Produktion, die im übrigen auch vom WPPT nicht erfasst wird, ist diesbezüglich eine Beschränkung des Verbotsrecht nach dem WPPT möglich und wirtschaftlich geboten. Diese Sichtweise wird im übrigen auch vom Richtlinienggeber geteilt, der im Erwägungsgrund 26 seiner Erwartung zum Ausdruck gebracht hat, dass in Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik von gewerblichen Tonträgern enthalten und von den Sendeunternehmen auf Abruf angeboten werden, Vereinbarungen über Sammellizenzen zu fördern sind, um die Klärung im Zusammenhang mit den betreffenden Rechten zu erleichtern. Dies ist bisher leider nicht ausreichend erfolgt, da insbesondere die GVL nach wie vor nicht über die erforderlichen Rechte für die Ermöglichung der Nutzung solcher Produktionen in Abrufdiensten verfügt.

Der Gesetzgeber kann und muss daher insoweit tätig werden und mindestens Fragen der Rechteaübung beispielsweise in Anlehnung an den Mechanismus, den die Kabel- und Satellitenrichtlinie für die Kabelweiterleitung vorsieht, regeln. Das extended-collective-agreement-System zur Kabelweiterleitung bestimmt, dass Verbotsrechte nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, und die Verwertungsgesellschaft insoweit auch zur Wahrnehmung der Rechte sogenannter Außenseiter berechtigt ist (vgl. auch § 13 b UrhWG). Die Informationsrichtlinie lässt mithin eine solche Regelung ausdrücklich zu, da in Erwägungsgrund 18 Regelungen der Mitgliedsstaaten über die Verwaltung von Rechten unberührt bleiben.

